

## Positionspapier zum Referentenentwurf eines Netzpakets des BMW

### ARGE FNB Ost begrüßt zielführende Inhalte des geplanten Netzpakets

Der immense Hochlauf an Anschlussbegehren hat in Verbindung mit dem strukturell zeitlich nachlaufenden Netzausbau im Stromverteilnetz zu erheblichen Herausforderungen geführt. Die ARGE FNB Ost (ARGE) spricht sich diesbezüglich seit Jahren für einen offenen und sachorientierten Diskurs aus.

Die öffentlich bekannten Inhalte des Entwurfs einer EnWG-Novelle, das sogenannte „Netzpaket“, adressieren die relevanten Aspekte völlig zu Recht und zeigt insgesamt zielführende Lösungswege auf. Es berücksichtigt regionale Unterschiede auf Last- wie Erzeugungsseite und bietet einen ausgewogenen Instrumentenmix für die Begrenzung der Netzsystemkosten sowie zur Absicherung der Akzeptanz der Energiewende. Gleichzeitig wird jedoch durch das Netzpaket auch das Pflichtenheft der Verteilnetzbetreiber (VNB) noch einmal deutlich ausgeweitet.

Das am Standort Deutschland mögliche Wachstum ist eng verbunden mit dem nachhaltigen Erfolg einer effizienten Energiewende. Für die hierfür erforderlichen Effizienzsteigerungen müssen alle Stakeholder einen Beitrag leisten. So wird sich die Zukunftsfähigkeit unserer Energieversorgung an der Reformbereitschaft des Gesetzgebers und ebenso der Akteure in Erzeugung, Bezug und Netzbetrieb bemessen.

### Vorschläge begrenzen Netzsystem-Kosten

Eine Synchronisierung des Zubaus der Erneuerbaren Energien (EE) mit den verfügbaren Netzkapazitäten ist nach der inzwischen 25 Jahre stattfindenden Energiewende zwingend notwendig. Die Anschlusspflicht – in der von den Leitungskapazitäten und Bedarfen entkoppelten Form in Europa einzigartig – hat zu einem massiven Aufwuchs der Redispatch-Mengen geführt, deren Kosten Standort und Akzeptanz belasten. In einigen Regionen der ARGE muss bereits heute ein erheblicher Teil der erneuerbaren Erzeugung abgeregelt werden, weil insbesondere der Hochspannungs- und Höchstspannungsausbau dem Tempo der Projektrealisierung nicht folgen kann.

Der **Redispatch-Vorbehalt** schafft als temporäre „Härtefallregelung“ in den gegenwärtig wenigen betroffenen Engpassregionen Transparenz für Projektierer. Er verbindet diese mit wirksamen Anreizen für den Anschluss neuer Stromerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien an noch „freien“ Leitungsabschnitten. Der relative Beitrag neuer EE-Anlagen zur nutzbaren Strommenge wird somit erhöht. Damit steigt das absolute EE-Stromvolumen im Netz trotz in Teilen knapper Netzkapazitäten. Gleichzeitig werden vermeidbare Redispatch-Kosten begrenzt.

Die im bekannt gewordenen Referentenentwurf für die Definition der kapazitätslimitierten Leitungsabschnitte gewählte relative jährliche **Abregelmenge** (3 %) ist angesichts der aktuellen Redispatch-Mengen im deutschen Stromnetz und der damit bereits für die Verbraucher verbundenen Kosten sachgerecht. Die vorgeschlagene Maximaldauer des Vorbehalts (10 Jahre) orientiert sich an den **realen Zeitbedarfen im Leitungsausbau** in der Hochspannung und setzt ausreichend Anreize, Vorhaben bevorzugt an „freien“ Leitungsabschnitten zu realisieren.

In Ergänzung kann die sogenannte **Einspeisesteckdose** dort, wo ein vorausschauender Netzausbau noch möglich ist, ebenso auf die Reduzierung von Redispatch- und mithin von Netzsystemkosten einzahlen. Zudem sind n-0-sichere „**Einsammelnetze**“ mit Blick auf den möglichen Maximalausbau der bestehenden Freileitungstrassen, der technologisch und durch Flächenverfügbarkeit limitiert ist, ein relevanter Baustein zur Bewältigung der Leistungsbedarfe in den Stromverteilnetzen. Gleichwohl liegen die Kosten für solche Einsammelkabel deutlich über denen für den Freileitungsersatzneubau.

**Baukostenzuschüsse** (BKZ) für Erzeuger können neben einer kapazitätsorientierten, handhabbaren Einbeziehung der Erzeugung in die künftige Netzentgeltssystematik einen wichtigen Beitrag zu einer verursachergerechten Zuordnung der Netzkosten leisten. Für eine regionale Steuerung des EE-Zubaus eignen sich BKZ aufgrund der hierfür erforderlichen Granularität und Höhe nur bedingt. Bereits geleistete BKZ sollten im Falle der Rücknahme von Anschlussleistungen nicht erstattet werden müssen.

### **Anpassung des Windhundprinzips entschärft Netzknappheit**

Die hochdynamische Nachfrage nach Netzanschlusskapazität sorgt auch auf Bezugsseite (aktuell z. B. getrieben durch große auf Arbitrage-Handel ausgerichtete **Stand-Alone-Batterien** sowie durch **Rechenzentren**) in immer mehr Regionen der ARGE für Engpässe. Diese beziehen sich auf die verfügbaren Anschlüsse an Umspannwerken, aber insbesondere auf die Übertragungskapazität der Leitungen. Letztere korrespondiert mit den im vorgelagerten Netz verfügbaren Kapazitäten.

Das aus Zeiten de facto auskömmlicher Netzkapazitäten stammende **Windhundprinzip** „first come, first served“ ist aus Sicht der ARGE in vielen Teilnetzgebieten nicht mehr geeignet. Das gilt sowohl für das Volumen an Netzanschlussanfragen als auch für eine volkswirtschaftlich möglichst wertschöpfende Vergabe der knappen Ressource Stromnetz. Es ist daher sachgerecht, den VNB in engpassbehafteten Teilnetzgebieten **eigene transparente und diskriminierungsfreie Kriterien** zur Bewertung der Ernsthaftigkeit eines Projekts sowie zur Berücksichtigung der Netzneutralität bzw. -dienlichkeit zu eröffnen.

Netzbetreiber sollten Handlungsspielraum erhalten, Anschlussbegehren insbesondere nach **Kriterien eines effizienten Netzbetriebs und -ausbaus** zu bewerten und somit auch Engpässe wirksamer managen zu können. Dies sollte neben künftigen Netzanschlussbegehren auch für vorliegende, im bisherigen Anschlussregime noch nicht geprüfte Anträge gelten.

Die im bekannt gewordenen Referentenentwurf vorgesehene relativ geringe Kriterientiefe trägt den regional unterschiedlichen Bezugskonstellationen in den Stromverteilnetzen und entsprechenden Teilnetzen angemessene Rechnung. Dabei erfordern die unterschiedlichen Voraussetzungen in den Netzgebieten von ÜNB, Flächen-VNB und urbanen VNB die **Möglichkeit zur Festlegung individueller Zuteilungsverfahren**, wie beispielsweise die in einigen städtischen Verteilnetzen in unterschiedlicher Ausgestaltung bereits praktizierte Repartierung. Aufgrund der heterogeneren und volumenstärkeren Kundenstrukturen in Verbindung mit einem Vielfachen an Assets in den Verteilnetzen sind die im Übertragungsnetz angestrebten bzw. angewandten Vergabealternativen zum Windhundprinzip hier **nur bedingt übertragbar**.

Im Sinne einer Reduzierung von Mehrfach- oder spekulativen Anschlussanfragen ist aus Sicht der ARGE die Rechtsgrundlage neben **Reservierungsgebühren** um eine (bei späterem Anschluss anrechenbaren) **Aufwandsbeteiligung** bei der Netzanschlussprüfung zu erweitern.

Alternative Vergabeverfahren können zwar einen Beitrag zu einer möglichst effizienten Netznutzung und einer Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes leisten. Hingegen haben sie keine Wirkung für eine höhere Verfügbarkeit von Netzkapazitäten. Für letzteres hilft nur eine Verbesserung der **Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Netzausbau**. Hier sind u. a. die Vereinfachung der genehmigungsrechtlichen Anforderungen, ausreichende Marktkapazitäten bei Dienstleistern und Material sowie eine auskömmliche Refinanzierbarkeit der Investitionen durch den Regulierungsrahmen zu nennen.

Die im Netzpaket vorgesehene „**Rückgabe**“ von durch den Endkunden über einen längeren Zeitraum nicht benötigten Anschlussleistung ist ein positives Signal an Netzkunden, die noch einen Anschluss benötigen. Diese Option zahlt auf die verfügbaren Netzkapazitäten ein. Eine solche Rechtssicherheit nach dem in anderen Sektoren bereits üblichen „use it or lose it“-Prinzip begrüßt die ARGE. Diese Regelung sollte jedoch **nicht auf VNB selbst angewendet** werden, die Kapazitäten aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz längerfristig für geplante Entwicklungen in ihren Netzen vorhalten können sollten. Vielmehr sollten die ÜNB verpflichtet werden, die Bedürfnisse der nachgelagerten Netzbetreiber zu berücksichtigen und sonstige Priorisierungen erst im Anschluss vorzunehmen.

### **Netzbetreiber benötigen ein ausgewogenes Maß an Transparenz**

Eine volkswirtschaftlich möglichst effiziente Nutzung der zunehmend knapper werdenden Ressource Stromnetz setzt im Sinne der wirtschaftlichen Planbarkeit für die Anschlussnehmer und der Rechtssicherheit für die Netzbetreiber ein höheres Maß an **Transparenz über die Netzauslastung** voraus. So kann die diskriminierungsfreie Veröffentlichung von qualitativen Informationen für den Markt der Anschlussnehmer die Transparenz und Effizienz des Ressourceneinsatzes im Zusammenhang mit einem Netzanschluss erhöhen.

Dabei ist jedoch ein angemessenes Granularitätsniveau geboten, um den weiter steigenden **Sicherheitsanforderungen** an das Stromnetz gerecht zu werden. Eine monatliche Aktualisierung ist in den meisten Netzgebieten nicht sachgerecht. Zudem können öffentliche Informationen nur einen unverbindlichen Charakter haben. Sie machen die Einzelfallprüfung eines konkreten Netzanschlussbegehrens nicht obsolet.

Aus dem rechtlichen Anforderungskatalog des Gesetzgebers entstehen perspektivisch erheblich erweiterte Auskunftspflichten und damit ein deutlich erhöhter Aufwand für die VNB. Diesen sollte die BNetzA **regulatorisch anerkennen**.